

WINDISCHGARSTNER CARNEVAL - CLUB

V E R E I N S T A T U T E N

des Windischgarstner Carneval – Club

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Windischgarstner Carneval Club“ und wird in der Folge immer kurz „WCC“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Windischgarsten /Oberösterreich.
- 3) Die Tätigkeiten des Vereines erstrecken sich hauptsächlich auf das Gemeindegebiet von Windischgarsten

§ 2. Art des Vereines

Der WCC ist ein **gemeinnütziger**, völlig unpolitischer Verein, der sämtliche am Faschingsgeschehen interessierte Personen erfassen soll.

§ 3. Vereinszweck

- 1) Pflege altösterreichischen Faschingsbrauchtums und Quellenforschung alter Österreichischer Faschings und Karnevalsbräuche.
- 2) Anknüpfung und Festigung der Beziehungen zu anderen österreichischen Karnevals- und Faschingsgesellschaften bzw. Herstellung von Beziehungen zu ausländischen Karnevalsverbänden.
- 3) Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Windischgarsten durch gegenseitige Besuche, auch aus dem Ausland.
- 4) Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung des Faschingsgedankens sowie der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des WCC und anderen Gesellschaften.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und deren Aufbringung

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Einnahmen sind ausschließlich für die Abdeckung der Vereinsaufwendungen bestimmt.

Als ideale Mittel dienen Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- 1) Durch einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festzulegen ist.
- 2) Durch freiwillige Spenden, Subventionen und Zuwendungen von Einzelpersonen, Organisationen und öffentlichen Institutionen, die den Faschingsgedanken und die Ziele bzw. den Vereinszweck des WCC unterstützen.

§ 5. **Art der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle in- und ausländischen Personen werden, die am Vereinsleben des WCC teilhaben wollen.
- 3) Fördernde Mitglieder sind Organisationen, Verwaltungsstellen, Firmen oder Einzelpersonen, die die Bestrebungen des WCC ideell und finanziell unterstützen.
- 4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Pflege des Windischgarstner Faschings besondere Verdienste erworben haben.

§ 6. **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Bestätigung der Mitgliedsaufnahme hat durch den Vorstand zu erfolgen, desgleichen eine Ablehnung.
3. Fördernde und Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereines vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit angenommen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der jährlichen Hauptversammlung teilzunehmen.
- 2) Bei der Hauptversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt, weiters steht jedem ordentlichen Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 3) Alle Mitglieder des WCC haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse des Vorstandes sowie deren Beauftragten zu respektieren..
- 4) Desgleichen sind alle Mitglieder verpflichtet, der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe nachzukommen.
- 5) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereines.
- 2) Die Mitgliedschaft kann auch durch freiwilligen Austritt oder durch Streichung enden. Gleichzeitig sind jedoch alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- 3) Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu melden.
- 4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des auferlegten Mitgliedsbeitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten oder aus sonstigen Gründen verfügt werden, in beiden Fällen bei $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten. Dies gilt auch für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Eine Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes ist bei der Hauptversammlung möglich. Eine Berufung gegen Entscheidungen der Hauptversammlung ist nicht mehr möglich.

§ 9. Vereinsorgane

- 1) Als Organe des Vereines fungieren
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand (Elferrat)
 - d) die Kassenprüfer
 - e) Streitschlichtungseinrichtung (obligatorisch, muss nicht als Vereinsorgan eingerichtet sein)
- 2) Die genannten Organe üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§10. Die Hauptversammlung (Generalversammlung)

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung tritt einmal jährlich zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt zusammen.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder hat binnen einem Monat nach Antrag eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden.
- 3) Anträge der Mitglieder können auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine halbe Stunde vor dem Zusammentritt beim Vorstand schriftlich oder mündlich eingebracht werden.
- 4) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt ergehen. Sie haben Zeitpunkt und Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- 5) Der Vorsitz an der Hauptversammlung obliegt dem Präsidenten (Obmann), bei dessen Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 12 – Pkt. 4.
- 6) Gültige Beschlüsse können über alle Anträge, auch wenn sie während der Sitzung eingebracht werden, gefasst werden.

- 7) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten gegeben. Mangelt der Hauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit, so wird dieselbe um eine halbe Stunde vertagt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 8) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse und Änderungen der Vereinsstatuten erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- 9) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihrem Mitgliedsbeitrag und sonstigen finanziellen Beiträgen nach zweimaliger eingeschriebener Mahnung im Verzug sind, verlieren an ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen ihr Stimmrecht, so lange, bis sie ihren Verpflichtungen voll nachgekommen sind.
- 10) Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§11. Aufgaben der Hauptversammlung

- 1) Die Versammlung muss mit dem im § 9/Abs. 1 und § 10 genannten Versammlungsbegriff identisch sein.
- 2) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Kassiers auf Antrag des von der vorjährigen Hauptversammlung bestimmten Kassenprüfers.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Nominierung eines Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
 - e) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf Grund der aufgelaufenen finanziellen Kosten des abgelaufenen Geschäftsjahres.

g) sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 12. **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindesten zwei und höchstens 5 Mitgliedern.
- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 3) Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- 4) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident (Obmann)
 - b) einen oder mehrere Vizepräsidenten (Obmann Stellvertreter)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
- 5) Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Verliert ein Vorstandsmitglied während einer Funktionsperiode seine ordentliche Mitgliedschaft aus welchem Grunde auch immer, so erlischt seine Funktion im Vorstand.
- 6) Gewählte Vorstandsmitglieder können während ihrer Funktionsperiode nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung enthoben werden. Dafür ist eine 3/4-Mehrheit notwendig.
- 7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.
- 8) Die Agenden vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder werden bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
- 9) Der Vorstand tritt je nach Bedarf und nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Einladung durch den Präsidenten oder einem von ihm Bevollmächtigten (von seinem Stellvertreter) zusammen.

- 10) Der Vorsitz in diesen Sitzungen obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung seinen Stellvertretern oder den sonstigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge gemäß § 12, Abs. 4.
- 11) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenn mindestens einer mehr als die Hälfte der Geladenen anwesend ist.
- 12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 13) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere wichtige Beschlüsse ersichtlich sein müssen.
- 14) Der gewählte Vorstand hat das Recht, für die Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben Sitz in allen Versammlungen und beratende Stimme in der Vorstandssitzung.
- 15) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands- bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 13. **Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand hält über das ganze Jahr Kontakt mit allen ordentlichen Mitgliedern des Vereines.
- 2) Er ist in ständiger Verbindung mit gleichartigen Organisationen im In- und Ausland, weiter mit allen Stellen, die in irgendeiner Form mit dem Vereinszweck befasst sind.
- 3) Einberufung der alljährlichen Hauptversammlung des WCC.
- 4) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Hauptversammlung.
- 5) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung .
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens und Besorgung aller laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind
- 7) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der

Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis.

- 8) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

§ 14. **Besondere Obliegenheiten und Rechte einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär, ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen, führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes und des Elferrates.
- 2) Rechtswirksame Handlungen des Präsidenten, die nicht unmittelbar mit dem gewöhnlichen Vereinszweck zusammenhängen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vereinsvorstandes bzw. bei damit zusammenhängenden Schriftstücken der Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern. Für Schriftstücke, die der inneren Organisation und Verwaltung des Vereines dienen, genügt die Unterschrift des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Veranstaltungen von Faschingsgilden und Karnevalsvereinen im In- und Ausland zu besuchen und den WCC dort in seiner Funktion offiziell zu vertreten.
- 4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Für den Fall der Verhinderung tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

§ 15. **Erweiterter Vorstand – Elferrat**

- 1) Der Elferrat ist neben dem Vorstand ein weiteres Entscheidungsgremium des WCC.
- 2) Alle wichtigen anstehenden Probleme des Clubs werden im Elferrat beschlossen – sofern diese nicht von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden müssen – und zur Umsetzung an die jeweiligen Ressortverantwortung oder sonstigen Zuständigen weitergeleitet.
- 3) Der Elferrat setzt sich aus mindestens 11 Personen zusammen, denen der offizielle, gewählte Vorstand des WCC und weitere aus den Ressortbereichen bestimmte Personen angehören.

- 4) Die Mitglieder des Elferates – ausgenommen die Vorstandsmitglieder – werden vom gewählten Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 16. **Kassenprüfer** (Rechnungsprüfer)

- 1) Die Kassenprüfer – mind. 2 Personen – dürfen keinem Führungsorgan des WCC.

angehören und werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 2) Sie haben die ordnungsgemäße Führung von Kassa und Buchhaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu überprüfen. Ihnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Über diese Prüfung ist ein schriftlicher Bericht auszuarbeiten und an die Jahreshauptversammlung vorzubringen

§ 17. **Kontrollorgan und Schiedsgericht**

- 1) Sämtliche Funktionen der Kontrolle und eines eventuell notwendigen Schiedsgerichtes, insbesondere zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, übt die ordentliche oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung aus.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss zu diesen Zwecken einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder fordern.
- 3) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches

Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 4) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne außergerichtliche Beilegung von Vereinstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitparteien oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung.
- 5) Vereinstreitigkeiten die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 18. **Finanzverwaltung**

- 1) Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder oder Funktionäre ist ausgeschlossen.
- 2) Für jedes Mitglied ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von der Hauptversammlung festzusetzen.
- 3) Die über diesen Betrag hinausgehenden erforderlichen finanziellen Mittel werden vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen und sind für alle Mitglieder bindend.
- 4) Die Verwaltung der finanziellen Mittel und des sonstigen Vereinsvermögens obliegt dem Präsidenten und dem Kassier.

§ 19. **Die Hauptversammlung als Kontrollorgan und Schiedsgericht**

Fungiert die Hauptversammlung als Kontrollorgan oder Schiedsgericht gemäß § 17, so ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten erforderlich. Mangelt der Hauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit, so wird sie vertagt und kann frühestens 24 Stunden später zum gleichen Zweck wieder einberufen werden. Die sodann einberufene Hauptversammlung ist auf alle

Fälle beschlussfähig. Für Beschlüsse, die § 17 und 18 betreffen, ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20. **Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 2) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines entscheidet die auflösende Hauptversammlung über die Verfügung des allfälligen Vereinsvermögens.

Windischgarsten am

Lackner Rudi Birgit Hunge r Ulli Schmid Sonja Fuxjäger